

30. Oktober 2003  
RAB/hp

**S t e l l u n g n a h m e**  
**zum**  
**Fragebogen des Bundesministeriums der Justiz**  
**für die weitere Reform des**  
**Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**  
**(„Zweiter Korb“)**

Der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e. V. zählt zu seinen Mitgliedsunternehmen die Hersteller von Consumer Electronics. Eine angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems zur Abgeltung der Privatkopie ist daher ein zentrales Anliegen unseres Verbandes.

Wir begrüßen sehr, dass das Bundesministerium der Justiz sein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“) im Wege der kooperativen Gesetzgebung vorbereiten möchte, wie Frau Bundesjustizministerin Zypries bei der Auftaktveranstaltung in München Mitte September 2003 angekündigt hat. Hierzu möchten wir über unser Engagement in der Arbeitsgruppe Zweiter Korb und der Untergruppe Vergütungssystem hinaus auch mit der nun folgenden Beantwortung des vorbereitenden Fragebogens einen Beitrag leisten. Wir konzentrieren uns dabei auf den für unsere Industrie besonders relevanten Fragenbereich A zum Vergütungssystem:

## **Frage A. I.**

### **Wie hat sich das Aufkommen aus der Geräte- und Leerträgervergütung im Verhältnis zur Preisentwicklung der vergütungspflichtigen Geräte entwickelt?**

Der ZVEI hat Stückzahlen und Herstellerabgabenpreise der in den Jahren 1994 bis 2003 verkauften vergütungspflichtigen Geräte untersucht und den Urheberrechtsabgaben gegenübergestellt. In der Anlage zu dieser Stellungnahme überreichen wir Ihnen die graphisch aufbereiteten Ergebnisse dieser umfangreichen Untersuchung. Die Darstellungen geben vor allem auch Aufschluss über die Entwicklung des Anteils der Urheberrechtsabgaben am durchschnittlichen Herstellerabgabepreis für folgende Produkte:

- Videorecorder (1994 - 2003)
- Kassettenrecorder LowFi (1994 - 2003)
- Kassetten Decks HiFi (1994 - 2003)
- Minidisk (MD) Decks (1994 - 2003)
- CD-Recorder (1997 - 2003)
- CD-Brenner für PC's (1999 - 2002)
- MP3-Player (1999 - 2003)
- DVD-Recorder (2001 - 2003)
- DVD-Brenner für PC's (2001 - 2002)
- Audiokassetten (1994 - 2003)
- Videokassetten (1994 - 2003)

Generell lässt sich anhand der Darstellungen feststellen, dass die Herstellerabgabenpreise im Gegensatz zu den konstanten Urheberrechtsabgaben kontinuierlich fallen und damit der Anteil der Belastung der Herstellerabgabenpreise mit der an die Urheber abzuführenden Vergütung kontinuierlich steigt. Die Übersicht zeigt: Im Vergleich zur Wertschöpfung der Hersteller stieg der Wertschöpfungsanteil der Urheber z. B. bei Videorecordern ohne deren Zutun auf risikolose 10,7 %. Umsatzrenditen bei Industrie und Handel betragen demgegenüber günstigenfalls über die Jahre durchschnittliche 2 %.

Hieraus ergibt sich ein dringender Anpassungsbedarf der Vergütungshöhe nach § 54d Absatz 1 UrhG, um die Angemessenheit der Vergütung wieder zu gewährleisten. Dies soll im Einzelnen im Rahmen von Frage A. II. 2. erläutert werden.

## **Frage A. II. 1.**

**Sollte das System fester Vergütungssätze beibehalten werden oder sind „Tarif-Lösungen“ denkbar?**

Der ZVEI plädiert auch für die Zukunft für feste Vergütungssätze für vergütungspflichtige Geräte und Bild- oder Tonträger. Das derzeit in §§ 54, 54d UrhG niedergelegte Vergütungsprinzip sollte beibehalten bleiben.

Eine rein prozentual bemessene Vergütung halten wir für unangemessen, da andere für die Bemessung des Herstellerabgabepreises relevante Faktoren wie z. B. ein qualitativ hochwertiges Gerätegehäuse oder Kombinationen mit nicht vergütungspflichtigen Geräteteilen (sog. Kombigeräte) sonst Eingang in die Vergütungshöhe fänden und qualitativ hochwertige Geräte oder Kombigeräte einen Wettbewerbsnachteil durch höhere Urheberrechtsabgaben erlitten. Die Vergütung wird aber nicht in Abhängigkeit von der Gerätequalität oder etwaigen Kombinationen geleistet, sondern für die Schaffung der Möglichkeit einer urheberrechtlich relevanten Vervielfältigung.

Darüber hinaus würden prozentuale Abgaben zu einer Benachteiligung der inländischen Hersteller gegenüber Importeuren führen: Der Importortpreis versteht sich immer ohne Vertriebskosten des Importeurs. Im Herstellerabgabepreis eines inländischen Herstellers sind dagegen stets die Vertriebs- und Werbekostenanteile enthalten. Die Bemessungsgrundlage für eine prozentuale Urheberrechtsabgabe läge beim inländischen Hersteller immer bis zu 20 % höher als beim Importeur.

Gleichwohl sollte dem an unseren Darstellungen ablesbaren stetigen Anstieg des Anteils der Urheberrechtsabgaben am durchschnittlichen Herstellerabgabepreis über eine prozentuale Deckelung des an sich festen Vergütungssatzes Rechnung getragen werden.

**Welche Verfahren würden Sie empfehlen?**

Wir schlagen folgendes Vergütungssystem vor, um dem in §54 Absatz 1 UrhG niedergelegtem Grundsatz der angemessenen Vergütung wieder zum Durchbruch zu verhelfen:

- Das Gesetz sollte einen festen Vergütungssatz vorsehen, der als gesetzlicher Höchstsatz ausgestaltet ist. Der gesetzliche feste Vergütungssatz stellt dann die Vergütung dar, die der Hersteller eines vergütungspflichtigen Gerätes höchstens bezahlen muss.
- Im Rahmen dieses gesetzlichen Höchstsatzes sollte die Festlegung der individuell zu zahlenden Vergütung über den Abschluss von Gesamtverträgen zwischen den Urhebervertretern und der Industrie erfolgen. In den Gesamtverträgen sollte die Höhe der Vergütung von der Urheberrechtsrelevanz des spezifischen Gerätes abhängig gemacht werden. Um den Abschluss solcher Gesamtverträge zu erleichtern, sollte der Gesetzgeber dem gesetzlichen Vergütungshöchstsatz für die vergütungspflichtigen Geräte Reduzierungskriterien an die Seite stellen, die Einfluss auf die individuelle Abgabe haben müssen. Als solche Reduzierungskriterien kommen z. B. in Betracht:
  - Vorhandensein von Kopierschutzmaßnahmen und individuellen Lizenzierungssystemen
  - Verhältnis von gewerblicher und nichtgewerblicher Nutzung
  - mutmaßliche Funktion eines Festspeichers (umfangreiche Archivierung oder bloß Time-Shifting?)
- Darüber hinaus sollte das Gesetz eine prozentuale Deckelung des Anteils der Vergütung am durchschnittlichen Herstellerabgabepreis schaffen, um unangemessene Abgaben im Verhältnis zum Erlös des Herstellers zu verhindern. Als maximale Vergütung dürften nicht mehr als 2 % des durchschnittlichen Herstellerabgabepreises gesetzlich zugelassen werden. Diese Begrenzung wäre dann auch in den zu schließenden Gesamtverträgen zu berücksichtigen. Der durchschnittliche Herstellerabgabepreis könnte durch eine neutrale Marktbeobachtung (bspw. durch die GfK) ermittelt werden.

## **Frage A. II. 2.**

**Sind die Vergütungssätze in § 54d Absatz 1 UrhG noch angemessen?**

Nein!

Die vom ZVEI und seinen Mitgliedsunternehmen der CE-Industrie erarbeitete Darstellung der Entwicklung der durchschnittlichen Herstellerabgabepreise und der anteiligen Urheberrechtsabgabe zeigt deutlich, dass der Erlös der Hersteller nach Markteinführung eines

Produktes drastisch sinkt, das Gleichbleiben der Urheberrechtsabgabe jedoch demgegenüber zu einem fühlbaren Anstieg der anteiligen Belastung mit der an die Urheber abzuführenden Vergütung führt.

Zwar verläuft die Entwicklung des Verhältnisses Herstellerabgabepreis zu Urheberrechtsabgabe bei den einzelnen Produkten unterschiedlich. Es ist jedoch für die Einführung aller modernen Aufzeichnungstechniken kennzeichnend, dass nach kurzer Zeit wegen des starken internationalen Wettbewerbes die Herstellerabgabepreise erheblich nach unten gehen. Die Höhe der Urheberrechtsabgabe blieb dagegen über die Jahre unverändert.

Der im Detail differenzierte Prozess fällt in allen Produktbereichen daher übereinstimmend deutlich zu Gunsten der Urheber aus: Hersteller und Handel haben über die Jahre jeweils und immer Einbußen bei den Erlösen hinnehmen müssen. Demgegenüber haben Urheber in der selben Zeit aus dem selben Geschäft risikolos ihre stets gleichen Vergütungen bezogen ohne dabei Einbußen hinnehmen zu müssen.

Das heißt mit anderen Worten: Die Urheber nehmen an dem wirtschaftlichen Risiko der Hersteller keinen Anteil. Ihr „Verdienst“ bleibt bei sinkenden Herstellerabgabepreisen pro Gerät gleich, und das obwohl bei kontinuierlich sinkenden Preisen kontinuierlich mehr Geräte verkauft werden und dadurch deutlich mehr Abgaben in die Kassen der Urheber gespült werden.

### **Wenn nein, wie hoch sollte die jeweilige Vergütung sein?**

Die Höhe der Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Erlös des Herstellers stehen. Ohne den Urheber könnte der Hersteller seine Geräte nicht verkaufen – ohne den Hersteller fände der Urheber nicht die Verbreitung und käme schließlich nicht zu seiner Vergütung. Hersteller und Urheber stehen in einem wirtschaftlichen Zwangsverhältnis zueinander. Das heißt aber auch: Keiner darf seine Erträge aus diesem selben Wirtschaftsverhältnis ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des jeweils anderen beziehen können.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung haben wir oben unter Frage A. II. 1. ein Nebeneinander von gesetzlichem Höchstsatz und Reduzierungskriterien bei prozentualer Deckelung vorgeschlagen. Die tatsächlichen Vergütungssätze sollten für die spezifischen Geräte in Gesamtverträgen festgesetzt werden. Die derzeitigen gesetzlichen Vergütungssätze sind generell zu hoch, wie die Beispiele eindrucksvoll zeigen.

Darüber hinaus halten wir den doppelten Gerätetarif für Vervielfältigungsgeräte mit eingebautem Speicher unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen nicht mehr für angemessen. Der doppelte Gerätesatz sollte generell abgeschafft werden. Stattdessen sollte der Festspeicher bei der Bemessung der individuellen Vergütungshöhe im Rahmen des gesetzlichen Höchstsatzes berücksichtigt werden. Im Einzelfall könnte dies bei entsprechend hoher Urheberrechtsrelevanz des Festspeichers (bspw. wegen seiner hohen Kapazität) zu einer individuellen Vergütung in Höhe des gesetzlichen Höchstsatzes führen.

### **Empfiehlst du eine prozentuale Deckelung in Bezug auf den Kaufpreis?**

Ja!

Um die Angemessenheit der Urheberrechtsabgabe zu gewährleisten, muss ein künftiges Vergütungssystem dem stetigen Preisverfall auf Herstellerseite Rechnung tragen!

Oben unter Frage A. II. 1. haben wir eine Deckelung der Urheberrechtsabgabe in Höhe von 2 % des durchschnittlichen Herstellerabgabenpreises vorgeschlagen. Einen Anteil von 2 % halten wir für angemessen, weil er mit den Umsatzrenditen bei Industrie und Handel übereinstimmt, die über die Jahre im Schnitt 2 % betragen.

### **Wie sollte bei der Gestaltung der Vergütungssätze zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung differenziert werden?**

Eine Differenzierung halten wir im Prinzip nicht für erforderlich.

Auf keinen Fall kann mit dem Argument einer höheren Qualität der digitalen Kopie ein höherer Vergütungssatz für digitale Vervielfältigungsgeräte verlangt werden. Denn nicht die Qualität einer Kopie ist für die Festsetzung von Urheberrechtsabgaben maßgebend, sondern allein die Schaffung der Möglichkeit des Kopierens.

Eine Differenzierung könnte allenfalls dazu führen, den digitalen Vervielfältigungsgeräten im Rahmen des von uns vorgeschlagenen Vergütungssystems von festen Vergütungshöchstsätzen mit Reduzierungsmöglichkeiten wegen des Vorhandenseins von digitalen Kopierschutzsystemen eine geringere Urheberrechtsrelevanz zu bescheinigen und damit im Verhältnis zu analogen Vervielfältigungsgeräten einen geringeren Vergütungssatz zu verlangen.

### **Frage A. II. 3.**

**Sollten in der Anlage zu §54d Absatz UrhG Leerträgermedien und Aufzeichnungsgeräte dem aktuellen Stand der Technik entsprechend konkret bezeichnet werden?**

Nein.

Die gegenwärtigen abstrakt generellen Beschreibungen in §§ 53, 54, 54a UrhG reichen als Tatbestandsmerkmale aus.

Was fehlt, ist eine klare Regelung zur Behandlung multifunktionaler Produkte, d. h. von Produkten, die unterschiedliche Funktionen zur Herstellung von Privatkopien i. S. d. §§ 53, 54, 54a UrhG haben oder die neben solchen Funktionen auch Vervielfältigungen vornehmen können, die nicht den Tatbestand der Privatkopie erfüllen und außerdem schwerpunktmäßig noch ganz andere, z. B. gewerbliche, Funktionen haben. Das bisherige Prinzip, wonach die bloße Möglichkeit einer Privatkopie den vollen Vergütungssatz auslösen kann ("Reader-Printer-Urteil") muss durch den Gesetzgeber beseitigt und durch eine Regelung ersetzt werden, die dem vernünftigerweise zu erwartenden Kopierverhalten entspricht. Dieses mutmaßliche Kopierverhalten muss Eingang in die von uns vorgeschlagenen Reduzierungskriterien finden.

Des Weiteren muss es eine Regelung für "Geräteketten" geben, die bei der Herstellung einer Privatkopie zusammenwirken. Vorzugsweise wäre dabei das Produkt zu belasten, durch dessen Einsatz der Wille des Endgebrauchers, Privatkopien herzustellen, sich manifestiert. Geräte mit undefinierter oder allgemeiner Hilfsfunktion sollten ausgenommen bleiben, es sei denn, durch konkrete Verwendung eines entsprechenden komplexen Bauteils wird deutlich, dass sie gerade auch zur Herstellung von Privatkopien nach §§ 53 ff. UrhG dienen sollen.

#### **Frage A. II. 4.**

**Empfiehl es sich, individuelle Lizenzierungssysteme stärker zu fördern, als es bereits durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft geschehen ist?**

Individuelle Lizenzierungssysteme sollten von den Marktteilnehmern eingeführt und betrieben werden. Vor weiteren Maßnahmen sollten aber erst einmal die Auswirkungen des Ersten Korbes auf individuelle Lizenzierungssysteme abgewartet werden. Der Umfang existierender individueller Lizenzierungssysteme muss eines der Reduzierungskriterien des von uns vorgeschlagenen neuen Vergütungssystems darstellen und bei der Festsetzung der individuellen Vergütungshöhe berücksichtigt werden.

#### **Frage A. IV.**

**Sollte die Festsetzung der Vergütungssätze künftig durch Verordnung erfolgen, um eine schnellere Anpassung der Vergütungssätze zu ermöglichen?**

Nein.

Die Festsetzung des generellen gesetzlichen Vergütungshöchstsatzes und der Reduzierungskriterien für die Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe sollte nur durch Gesetz erfolgen.

Die konkrete Festsetzung der Abgaben sollte auch weiterhin Gesamtverträgen vorbehalten werden, die zwischen den Urheberverwertern und den Gesamtvertragspartnern ausgehandelt werden.



### **Frage A. V.**

**Sollte das Inkasso der Vergütungen modifiziert werden?**

Nein.

Das Inkasso der Vergütungen bedarf keiner Modifikation. Strittig waren bisher nur die Abgabensätze.

### **Frage A. VII.**

**Empfiehl es sich, die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach § 16 Absatz 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz in allen Fällen als Prozessvoraussetzung beizubehalten?**

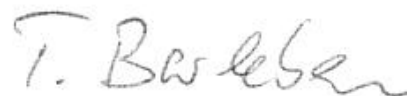
Nein.

Die Schiedsstelle hat die ihr vom Gesetz zugewiesene Funktion wiederholt nicht erfüllt. Sie verfügt nicht über ausreichende Ressourcen und hat zumindest der Industrie nicht vermitteln können, dass es ihr um ausgewogene Vorschläge geht. Letztlich ist sie verzichtbar. Streitigkeiten können auf dem gerichtlichen Wege gelöst werden, wobei klare gesetzliche Vorgaben sehr hilfreich und vorbeugend sein können.

Statt einer Schiedsstelle könnte die Zulassung eines Schiedsverfahrens eine Alternative zu einer gerichtlichen Streitschlichtung sein.



Dr. Hans Trautmann  
Sprecher AG Recht  
ZVEI-Fachverband Consumer Electronics



RA Till Barleben  
Abteilung Recht und öffentliche Aufträge  
ZVEI